

# **Gebührenordnung der Musikschule Eilendorf**

Der Vorstand des Instrumentalvereins Eilendorf 1869 e. V. hat in seiner Sitzung am 11.06.2007 gemäß § 12 Abs. 10 der Vereinssatzung in Verbindung mit § 12 der Geschäftsordnung der Musikschule folgende Gebührenordnung erlassen.

**Stand:** Zuletzt geändert per Vorstandsbeschluss vom 26.09.2013

## **§ 1 Gebühren**

- (1) Die Musikschule Eilendorf erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) Zu Projekten und Kursen werden Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die Schülerin oder der Schüler der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Die Gebühren werden auf das Jahr festgesetzt und sind in monatlichen Raten, auch während der Ferien, zu zahlen. An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen NRW wird kein Unterricht erteilt. Die Unterrichtsgebühren werden per Lastschrift eingezogen. Das Musikschuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines Jahres.
- (2) Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum 28.02. oder zum 31.08. eines jeden Jahres möglich. Abmeldungen zum 28.02. müssen bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres, Abmeldungen zum 31.08. bis spätestens 30.06. beim Leiter der Musikschule eingegangen sein. Abmeldungen bedürfen der Schriftform.
- (3) In den Elementarfächern MFE und FIZ wird eine Probezeit von zwei Monaten ab Kursbeginn eingeräumt. Diese Fächer enden nach Ablauf von 2 Jahren ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (4) Während eines Unterrichtshalbjahres ist eine Abmeldung der Schülerin oder des Schülers nur aus folgenden Gründen zulässig:
  1. nachgewiesene mehr als zweimonatige ununterbrochene Erkrankung der Schülerin oder des Schülers,
  2. Wegzug aus dem Raum Aachen,
  3. Einberufung zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst,
  4. Schwangerschaft,
  5. Beginn eines Ausbildungsverhältnisses,
  6. Aufnahme eines Studiums.

Abmeldungen nach Nr. 1 bis 6 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen und müssen der Musikschule schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt ab dem der Abmeldung folgenden Kalendermonat des Unterrichtsabschnitts.

Schülerinnen und Schüler, die länger als 6 Wochen mit der zu zahlenden Gebühr im Rückstand sind, können von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses vom Unterricht sind die Gebühren bis zum Ende des Unterrichtshalbjahres zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

#### **§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr**

- (1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule Eilendorf im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen Gebühr überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für zwei Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
- (2) Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtshalbjahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Verspätete Rückgabe verpflichtet den Benutzer zur Fortentrichtung der Gebühr.
- (4) Verlust, Beschädigung oder sonstige Veränderungen des Instruments sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten den Benutzer zum Schadenersatz.

#### **§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Nehmen mehrere Familienmitglieder am Unterricht der Musikschule teil, so wird pro Familienmitglied eine Ermäßigung von 5% der jeweiligen Unterrichtsgebühr gewährt.
- (2) Bei Erkrankung oder anderweitiger Verhinderung der Lehrkraft von mehr als vier Wochen pro Schuljahr wird der Unterricht nachgegeben. Für den Fall, dass der Unterricht nicht nachgeholt werden kann, wird er anteilig nicht berechnet oder rückvergütet.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt am 1. September 2007 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührenordnung des Vorstandes der Musikschule verliert damit ihre Gültigkeit.

#### **Gebührentarif der Musikschule Eilendorf Stand 26.09.20130 (Anlage 1 der Gebührenordnung)**

			<b>Jährlich</b>	<b>Monatlich</b>
<b>MFE</b>	(ab 8 Schüler) je Schüler	(60 Minuten)	240,00	20,00
<b>FIZ</b>	(4 – 7 Schüler) je Schüler	(45 Minuten)	336,00	28,00
<b>Instrumentalunterricht</b>				
	Einzelunterricht	(30 Minuten)	624,00	52,00
	Einzelunterricht	(45 Minuten)	936,00	78,00
	Zweierunterricht je Schüler	(45 Minuten)	480,00	40,00
<b>Überlassungs- und Nutzungsgebühren</b>				
	pro Jahr		120,00	10,00

In begründeten Fällen können die Überlassungs- und Nutzungsgebühren ermäßigt bzw. erlassen werden.